



VERMITTLUNGSVERTRAG

Präambel

Der Pflegedienst Steiermark bietet in Österreich die Vermittlung von Personenbetreuung im Sinne des § 159 GewO an und beabsichtigt, selbstständige Personenbetreuer/innen zu suchen und an betreuungsbedürftige Personen zu vermitteln.

Vertragspartner

Dieser Vertrag wurde geschlossen amzwischen:

Auftraggeber:

Frau/Herr

wohnhaft in

Telefonnummer

Email

Auftraggeber und Vertragspartner ist (bitte ankreuzen)

- die betreuungsbedürftige Person selbst
- der Sachwalter/die Sachwalterin im Namen der zu betreuenden Person (Kopie des gerichtlichen Bestellungsbeschlusses liegt bei) rechtsgeschäftlicher Vertreter im Namen der zu betreuenden Person (Kopie der Vollmacht liegt bei)
- eine dritte Person (Angehöriger, Vertrauensperson), die den gegenständlichen Vertrag mit deren Vollmacht zugunsten der zu betreuenden Person abschließt.

Auftragnehmer:

Pflegedienst Steiermark
Parkplatz West 3
8650 Kindberg



Kunde (zu betreuende Person):

(nur auszufüllen, falls der Auftraggeber nicht die zu betreuende Person selbst ist)

Frau/Herr

wohnhaft in

Pflegestufe

(im Folgenden kurz „Kunde“ genannt).

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Vermittlung von selbstständigen Personenbetreuern an einen Privathaushalt. Die Vermittlung eines Personenbetreuers erfolgt seitens des Auftragnehmers nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Der Personenbetreuer ist weder Arbeitnehmer noch freier Mitarbeiter des Vermittlers.

Auswahl der Personenbetreuerin

Pflegedienst Steiermark sucht unter Berücksichtigung der Anforderungen einen geeigneten selbstständigen Personenbetreuer und weist diese dem Auftragnehmer zu.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Leistung der Personenbetreuung von einer oder mehreren verschiedenen Personenbetreuer erbracht werden können. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, keinen Anspruch auf einen bestimmten Personenbetreuer zu haben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, noch vor der Unterfertigung dieses Vertrages

- ein Erstgespräch persönlich oder telefonisch durch zu führen, und
- den Auftraggeber umfassend über die Rahmenbedingungen der 24 Stunden Personenbetreuung wie insbesondere deren gesetzliche Grundlagen, den Tätigkeitsumfang, die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Förderungen sowie Alternativen zur 24 Stunden Personenbetreuung aufzuklären. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift, dass diese Leistungen noch vor der Unterfertigung dieses Vertrages durch den Pflegedienst Steiermark erfüllt wurden.

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer, soweit keine Nebenvereinbarungen, welche schriftlich, allen Vertragsseiten übermittelt werden müssen, in einem Turnusdienst von 1 Monat arbeiten.



Qualitätssicherung

Pflegedienst Steiermark steht bei Problemen und Fragen gerne zur Verfügung, unabhängig welches Belangen. Zudem führt er regelmäßige Qualitätskontrollen in Form von Fragebögen bei den Familien durch. Somit ist eine qualitativ, hochwertige Pflege gesichert.

Entgelt

Für die in Punkt IV und V dieses Vertrages genannten Leistungen einschließlich der Vermittlung von zwei Personenbetreuer, die sich im Turnus abwechseln, wird auf Basis Pflegestufe eine einmalige Vermittlungsgebühr in der Höhe von EUR,- (inkl. 20% MWSt.) und ein Monatsbeitrag von EUR,- (inkl. 20% MWSt.), wobei das Jahr mit dem Vermittlungsmonat beginnt, vereinbart. Sollte sich die Pflegestufe ändern muss dies umgehend bekannt gegeben werden. Die laufenden Kosten werden dann automatisch angepasst.

Diese Kosten gelten immer in Zusammenhang mit einer aufrechten Vereinbarung mit einer unserer Pflegerinnen. Bei Auflösung der Pflegevereinbarungen erlischt auch automatisch diese Vereinbarung. Notfalleinsätze werden laut Stundentarif extra verrechnet

Die Vermittlungsgebühr ist bei Vertragsabschluss und nach übermittelter Rechnung fällig. Der Monatsbeitrag ist jeweils Monatlich auf das Konto des Pflegedienst Steiermark, unter Anführung der Rechnungsnummer zu überweisen oder in bar auszubezahlen. Bei einer Verzögerung des Arbeitsbeginnes, durch Nichtverschulden des Pflegedienst Steiermark z.B. bei Nichtentlassen aus dem Krankenhaus, kommt es zu keiner Rückerstattung der Kosten. Da der Auftragnehmer bereit ist, fristgerecht zu vermitteln. Widrigenfalls ist Pflegedienst Steiermark zur Leistungsverweigerung berechtigt.

In der Vermittlungsgebühr enthalten ist der einmalige Austausch pro Pflegerin (Pflegerinnen können je 2x pro Jahr ausgetauscht werden), sollte der Auftraggeber aus bestimmten Gründen nicht zufrieden sein, die Chemie nicht stimmen,... Für jeden weiteren Austausch wird eine Pauschale von EUR 90,- vereinbart. Bei direkter Übernahme des Pflegepersonales (Ganzjährig ohne Pflegedienst Steiermark Betreuung) gilt eine einmalige Servicegebühr in der Höhe von 6 Monatsbeiträgen als vereinbart.

Bei Zusage bzw. Einweisung zur Therapy oder ähnlichem gilt wie folgt vereinbart: Ein Minimum an 7 Tagessätzen ab Zusagetag pro jeweiligen Monat wird bezahlt und die weitere Vorgehensweise fallweise besprochen. Die restliche Zeit des Monats muss dann nicht bezahlt werden.



Haftung

Der Pflegedienst Steiermark übernimmt keinerlei Haftung für das Verhalten der Personenbetreuer. Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Personenbetreuer die Leistungen als selbständige Unternehmerin erbringt, das Gewerbe der Personenbetreuung gemäß § 159 GewO 1994 ausübt.

Datenschutzerklärung

Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003).

Alle hier angegebenen Daten werden bis 6 Monaten nach Beendigung der Vereinbarung bei uns gespeichert. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Sonstiges

Für den Personenbetreuer muss ein separates Zimmer zur Verfügung stehen, mit Schlafmöglichkeit und Möglichkeit der Mitbenützung von WC und Badezimmer. Kost und Logis sind für den Personenbetreuer frei.

Die Kosten für die Arbeitsleistung, die Sozialversicherung, Transport und den Gewerbeschein sind an die jeweilige Pflegekraft zur Auszahlung zu bringen. Die Zahlungsbestätigung (Erlagschein) wird als Bestätigung an den Kunden nach Erledigung vorgelegt.

Die Arbeitszeiten und Ruhezeiten der Pflegerinnen sind dem Hausbetreuungsgesetz HBeG zu entnehmen und einzuhalten.

Die Vertragsparteien sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht für den Auftragnehmer nicht, wenn und soweit der Auftraggeber oder der Kunde oder dessen gesetzlicher Vertreter ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Daten dieses Vertrages und seiner Abwicklung Angehörigen der Gesundheitsberufe, die den Kunden behandeln oder pflegen übermittelt. Diese sind auch zur wechselseitigen Datenübermittlung berechtigt. Dies dient der Gewährleistung der Betreuung sowie der Qualitätssicherung.



Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, ausreichend Zeit gehabt zu haben, um sich über den Inhalt und die Bedeutung der von ihm abgegebenen Erklärung, klar zu werden und beraten zu lassen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom vereinbarten Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder ungültig werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder ungültige Bestimmung durch eine gültige und wirksame zu ersetzen, mit der unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragspartner der wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Der Auftraggeber geht keine Mitgliedschaft bei dem Auftragnehmer ein. Er kann jederzeit den Vertrag auflösen. Jedoch werden die Vermittlungsgebühr und der Monatsbeitrag nicht rückerstattet. Sollte sich der Auftraggeber nicht an die Vertragsbestimmungen halten oder den Auftragnehmer an der Vertragserfüllung hindern, ist der Auftragnehmer berechtigt den Vertrag ohne Rückerstattung der Kosten zu kündigen.

Die Monatspauschale ist nur an Monaten fällig, an denen auch Pflegerinnen tätig sind. Nach mehr als 3 Monaten gilt der Vertrag automatisch als aufgelöst.

Von diesem Vertrag erhält je eine Ausfertigung im Original der Auftraggeber und der Auftragnehmer. Ihre Daten werden nicht gespeichert und nur für interne Zwecke im Bezug auf Betreuung (Anträge bei Sozialministerium usw.) verwendet.

Auftraggeber/in

Auftragnehmer

.....

.....

Ort, Datum und Unterschrift

Ort, Datum und Unterschrift